

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 27

  

**Artikel:** Wohnungs-Sanierung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581711>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

liter macht aber in 24 Stunden 1,44 m<sup>3</sup>, in 30 Tagen über 43 m<sup>3</sup> Wasser aus.

Beim Volumenmesser werden auch sehr geringe Mengen richtig gemessen; beim Geschwindigkeitsmesser ist dies nicht im gleichen Maße möglich, weil zum Anlauf eine bestimmte Wassergeschwindigkeit vorhanden sein muß, was eine bestimmte, mit dem größeren Durchmesser steigende Wassermenge bedingt. Die in Artikel 19 festgelegten Ansprüche sind aus den Geschwindigkeitsmessern abgeleitet; an die Volumenmesser hätte man bedeutend schärfere Anforderungen stellen können.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß im allgemeinen die Flügelradmesser neuester Bauart genauer zeigen als die in Artikel 19 gestellten Anforderungen. Wir wollten lediglich zeigen, wie wichtig die Wahl des Systems und die Wahl des Fabrikates auf die Dauer und auf die Betriebsrechnung sein kann, und daß nicht ein unbedeutender Mehrpreis, sondern die Ausführung und Zuverlässigkeit, die Meßgenauigkeit im neuen und reparierten Zustand maßgebend sein sollen. Neue Messer zeigen meist besser als die vom Gesetz verlangten Mindestanforderungen; wichtiger ist wohl der Umstand, wie genau diese Messer nach ein bis zwei Jahrzehnten noch sind, ob man sie beim späteren Nachreichen nur noch knapp innert die Fehlergrenze bringt, oder ob sie auch weiterhin wesentlich innerhalb diesen Grenzen richtig zeigen.  
(Fortsetzung folgt.)

## Wohnungs-Sanierung.

Im Schweizerischen Städteverband hielt der Berner Stadtarzt Dr. Hauswirth einen interessanten Vortrag über „Wohnungs-Sanierung“, dessen Quintessenz er laut „Zürcher Post“ in die folgenden Postulate zusammenfaßte:

Eine der empfindlichsten Kriegsfolgen: der ungeheure Mangel an gesunden und preiswürdigen Kleinwohnungen kann auf dem Wege des kommunalen, des subventionierten genossenschaftlichen und des privaten Wohnungsbaues nicht in genügender Weise behoben werden. Trotz den außerordentlichen finanziellen Anstrengungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche die obere Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht haben, wohnt ein unverhältnismäßig großer Bruchteil unserer Bevölkerung, speziell in den größeren Städten, in Wohnungen, welche sanitärisch absolut ungenügend sind, welche die Brutstätten chronischer Volkskrankheiten bilden und speziell die Gesundheit und die Sitten unserer heranwachsenden Jugend auf das schwerste gefährden.

Die hygienisch ungenügenden Wohnungen der Städte befinden sich hauptsächlich in den alten Stadtteilen. In denselben ist teilweise ein weit vorgeschrittener wohnbaulicher Zerfall zu konstatieren; derselbe bildet in Verbindung mit dem oft vollständigen Mangel an sanitären Einrichtungen, nebst beängstigender Uebersättigung, den Hauptgrund gesundheitlicher Schädigungen.

Diese ungesunden Wohnungen müssen als solche gänzlich oder teilweise verboten werden, bis eine gründliche Renovation ein Bewohnen wieder erlaubt. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung solcher Wohnverbote sind meist nicht vorhanden und müssen deshalb erlassen werden.

Die Altwohnungen sind heute meist die billigsten, respektive einzig billigen und für gewisse Volkskreise auch einzig erschwinglichen Wohnstätten. Die gesetzliche Schließung derselben und die Versetzung deren Bewohner in neue Wohnstätten bildet für diese Kreise eine derartige Verteuerung der Lebenshaltung, daß eine öffentliche Unterstützung eintreten muß, welcher der armenpoli-

zeiliche Charakter soweit möglich genommen werden sollte.

Der Wohnungsbau an der Peripherie der Städte bildet neben den großen gesundheitlichen Vorteilen volkswirtschaftliche Nachteile, welche in Betracht gezogen werden müssen. Einmal geht durch die beständige Flächenvergrößerung der Städte wertvolles Kulturland seinem eigentlichen Zwecke verloren, und sodann entstehen durch die großen Entfernungen von ihren eigentlichen Verdienstgelegenheiten den betreffenden Bewohnern oft empfindliche wirtschaftliche Schäden.

Viele kleine Gewerbetreibende, Arbeiter usw. sind betreffend Auskommen an die Stelle ihrer bisherigen Tätigkeit gebunden.

Die gesetzlichen Wohnverbote entwerten die betreffenden Objekte, deren Mietzinsvertrag oft das einzige Einkommen der betreffenden Eigentümer bildet; eine maximale hypothekarische Belastung verunmöglicht gleichzeitig das Flüssigmachen finanzieller Mittel zur Durchführung der notwendigen sanitärischen Renovationen. In solchen Fällen soll, gesunde Lage und ein genügender wohnbaulicher Zustand der betreffenden Wohnungen vorausgesetzt, und wenn andere Lösungen nicht in Frage kommen, die verlangte Renovation aus öffentlichen Mitteln durchgeführt werden.

Die Investierung öffentlicher Mittel in Privatbauten bedarf einer gesetzlichen, heute meist noch fehlenden Regelung. Die Investierung kann erfolgen à fonds perdu oder zu gewissen Bedingungen gegen Sicherstellung. Diese letztere kann geregelt werden:

a) eidgenössisch, durch einen neuen Art. 820 bis zum Z. G. B.: „Wird ein Gebäude durch eine Renovation, die unter Mitwirkung öffentlicher Gelder erfolgt, im Werte erhöht, so kann der Eigentümer zur Sicherung seines Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eintragen lassen, das allen andern eingetragenen Belastungen vorgeht.“

b) kantonale, aufbauend auf Art. 784 Z. G. B. im Sinne öffentlich rechtlicher Grundlasten: Entweder durch Erlass eines Wohngesetzes oder ergänzender Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Z. G. B. Kantonale Hypothekengesetze sind mit diesen Neuerungen in Einklang zu bringen.

Die angeedeuteten Detailfragen werden am besten geregelt in einem alle unsere Wohnverhältnisse umfassenden eidgenössischen Wohn- und Siedelungsgesetz.

Die Angelegenheit wurde dem Verein für gemeinnützigen Wohnungsbau überwiesen.

## Vereinbarungen über den Abbau der Einfuhrbeschränkungen zwischen der Schweiz und Deutschland.

(Zusatzprotokoll vom 8. September 1925 zum schweizerisch-deutschen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924.)

Ueber die Durchführung des schweizerisch-deutschen Protokolls über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924 haben in Bern Besprechungen zwischen den Vertretern der Schweizerischen und der Deutschen Regierung stattgefunden, die zu folgenden Vereinbarungen geführt haben:

Art. 1. In Abänderung des Art. 1, Abs. 2 des eingangs erwähnten Protokolls wird als Zeitpunkt für die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen statt des 30. Septembers 1925 der 31. Dezember 1925 bestimmt.

Art. 2. Die Deutsche Regierung wird schon vom 1. Oktober 1925 ab die Einfuhr aus der Schweiz von jedem Bewilligungsverfahren freistellen; ausgenommen hiervon sind folgende Warengruppen: